

# RS Vwgh 1991/7/2 90/11/0235

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;

KFG 1967 §75 Abs1;

## Rechtssatz

§ 38 AVG kennt nur die Aussetzung des gesamten Verfahrens, aber nicht die Aussetzung bloß hinsichtlich einzelner Ermittlungen. Verfügte die Kraftfahrbehörde hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzung der Verkehrszuverlässigkeit die Aussetzung des Verfahrens, hinsichtlich der Eignung aber die Untersuchung durch den Amtsarzt, so wurde nur ein Teil des einheitlichen Ermittlungsverfahrens zur Entziehung der Lenkerberechtigung ausgesetzt; das entspricht nicht der Rechtslage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110235.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)